

# Materialien

für die 2. Tagung  
des 4. Stadtparteitages

am 22. November 2014  
Veranstaltungssaal LVB,  
Angerbrücke, Jahnallee 56

***DIE LINKE.***



## **Tagesordnung für die 2. Tagung des 4. Stadtparteitages**

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Konstituierung der 2. Tagung des 4. Stadtparteitages  
(Tagesordnung, Zeitplan)
3. Referat des Vorsitzenden
4. Diskussion
5. Bericht der Mandatsprüfungskommission
6. Vorstellung und Wahlen:
  - a. Nachwahl eines Mitgliedes für den Stadtvorstand
  - b. Delegierte zum Landesparteitag
  - c. Mitglieder des Landesrates
7. Plan der Einnahmen und Ausgaben 2015
8. Anträge
9. Schlusswort

## **Zeitplan für die 2. Tagung des 4. Stadtparteitages**

- 9:30 Uhr Eröffnung und Begrüßung
- 9:35 Uhr Konstituierung der 2. Tagung des 4. Stadtparteitages  
(Tagesordnung, Zeitplan)
- 9:45 Uhr Referat des Vorsitzenden
- 10:15 Uhr Diskussion
- 11:45 Uhr Bericht der Mandatsprüfungskommission
- 11.50 Uhr Vorstellung und Nachwahl eines Mitgliedes für den  
Stadtvorstand
- 12:00 Uhr Vorstellung und Wahlen Delegierte Landespartei-  
tag 2015/16 – Jugendlisten
- 12:15 Uhr Mittagspause
- 13:00 Uhr Vorstellung und Wahlen Delegierte Landespartei-  
tag 2015/16 – Frauenliste
- 14:00 Uhr Vorstellung und Wahlen Delegierte Landespartei-  
tag 2015/16 – gemischte Liste
- 15:00 Uhr Vorstellung und Wahlen Mitglieder des Landes-  
rates – Frauenliste
- 15:15 Uhr Vorstellung und Wahlen Mitglieder des Landes-  
rates – gemischte Liste
- 15:45 Uhr Plan der Einnahmen und Ausgaben 2015
- 16:15 Uhr Anträge
- 16:30 Uhr Schlusswort

## **Geschäftsordnung 4. Stadtparteitag DIE LINKE. Leipzig**

- 1  
2 1. Der Stadtparteitag wird durch die Tagungsleitung geleitet. Diese wird in offener Abstimmung mit  
3 einfacher Mehrheit gewählt. Die Tagungsleitung besteht aus mindestens sechs und maximal zehn  
4 Delegierten und ist quotiert zu wählen. Die Versammlung wird mindestens zur Hälfte der Zeit von  
5 einer Genossin geleitet.
- 6 2. Die Mandatsprüfungs-, Redaktions- und Wahlkommission werden in offener Abstimmung mit  
7 einfacher Mehrheit gewählt.
- 8 3. Die Mandatsprüfungskommission entscheidet über die Rechtmäßigkeit von Delegierungen.  
9 Organisationen der Basis und Zusammenschlüssen, die den Frauenanteil (entsprechend der  
10 Mindestquotierung von 50 %) nicht eingehalten haben, bleiben die den Frauen vorbehaltenen  
11 Mandate unbesetzt. Bei Organisationen der Basis, deren Frauenanteil bei weniger als 25 Prozent  
12 liegt, können im Einzelfall Ausnahmen beschlossen werden.
- 13 4. Die Mandatsprüfungskommission stellt die Beschlussfähigkeit fest. Sie ist gegeben, wenn  
14 entsprechend ihres Berichtes mindestens 50 % der Delegierten Frauen und mehr als 50 % der  
15 Delegierten anwesend sind. Für die Feststellung der Anwesenheit sind die Anmelde Listen der  
16 Mandatsprüfungskommission relevant.
- 17 5. Die Wahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem Stellvertreter/in sowie  
18 mindestens fünf weiteren Mitgliedern. Zur ordnungsgemäßen Wahldurchführung kann sie  
19 Helfer/innen, die selbst nicht zur Wahl stehen, heranziehen. Über den Abschluss von  
20 Kandidierendenlisten entscheidet nach Antrag der Tagungsleitung die Versammlung mit einfacher  
21 Mehrheit.
- 22 6. Die Antragskommission ist für die redaktionelle Überarbeitung von Anträgen zuständig und  
23 schlägt dem Stadtparteitag Verfahrensweisen zum Umgang mit Anträgen vor.
- 24 7. Der Ablauf des Stadtparteitages wird nach der beschlossenen Tagesordnung und dem Zeitplan  
25 geregelt. Eine Veränderung der Tagesordnung und des Zeitplanes während des Stadtparteitages  
26 bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Delegierten. Antrag auf „Abschluss der Debatte“  
27 können nur Delegierte stellen, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben.  
28 Vor dieser Abstimmung wird die Redeliste verlesen.
- 29 8. Beschluss- und Rederecht haben die gewählten Delegierten. Mitglieder der Fraktion DIE LINKE  
30 im Deutschen Bundestag, im Sächsischen Landtag, im Leipziger Stadtrat sowie Mitglieder der  
31 Partei DIE LINKE. Leipzig haben Rederecht.
- 32 9. Wortmeldungen sind schriftlich bei der Tagungsleitung einzureichen. Die Tagungsleitung erteilt  
33 das Wort unter Berücksichtigung der Quotierung in der Reihenfolge der Wortmeldungen und kann  
34 auch Gästen das Wort erteilen. Die Redezeit für jeden Diskussionsbeitrag beträgt fünf Minuten.  
35 Wird eine Verlängerung der Redezeit gewünscht, entscheidet darüber der Stadtparteitag mit  
36 einfacher Mehrheit. Niemand kann innerhalb einer Debatte mehr als zweimal das Wort erhalten.
- 37 10. Dringlichkeits- oder Initiativanträge können unmittelbar zum Stadtparteitag eingebracht  
38 werden. Dringlichkeitsanträge sind Anträge, deren Gegenstand sich erst nach dem beschlossenen  
39 Antragsschluss des Stadtparteitages ergeben hat. Die Dringlichkeit ist zu begründen.

40 Initiativanträge sind Anträge, die sich unmittelbar aus dem Verlauf des Stadtparteitages ergeben.  
41 Sie bedürfen der schriftlichen Unterstützung von 15 Delegierten mit beschließender Stimme. Zur  
42 Begründung des Antrages erhält der/die Antragsteller/in das Wort. Die Redezeit beträgt drei  
43 Minuten. Vor der Abstimmung über einen Antrag kann ein/e Redner/in dagegen und eine/r dafür  
44 sprechen. Die Redezeit beträgt zwei Minuten. Über den Antrag entscheidet der Stadtparteitag mit  
45 einfacher Mehrheit. Delegierte können nach einer Abstimmung oder einer Wahl persönliche  
46 Erklärungen abgeben. Die Redezeit dafür beträgt eine Minute. Bei Anträgen auf eine begrenzte  
47 Debatte sind Inhalt und Zeitdauer vorzuschlagen.

48 11. Anträge zur Geschäftsordnung können nur durch Delegierte mündlich gestellt werden. Das Wort  
49 zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Diskussionsredner/innen erteilt. Vor der  
50 Abstimmung erfolgt zunächst eine Gegen- und anschließend eine Fürrede. Ein weiterer  
51 Geschäftsordnungsantrag ist erst nach Abschluss der Behandlung des ursprünglichen  
52 Geschäftsordnungsantrages zulässig.

53 12. Beschlüsse werden, sofern nichts anderes vorgeschrieben, mit einfacher Mehrheit der  
54 anwesenden Delegierten gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Die  
55 Abstimmung erfolgt durch Heben der Delegiertenkarte.

56 13. In den Tagesordnungspunkten Referat bzw. Bericht und an die DiskussionsrednerInnen können  
57 bis zu drei An- bzw. Nachfragen (je eine Minute) gestellt werden.

## Wahlordnung 4. Stadtparteitag DIE LINKE. Leipzig

- 1  
2 1. In geheimer Wahl werden gewählt:
  - 3 • die/der Vorsitzende des Stadtverbandes
  - 4 • die zwei Stellvertreter/innen der/des Vorsitzenden
  - 5 • der/die Schatzmeister/in
  - 6 • die weiteren Mitglieder des Stadtvorstandes
  - 7 • die Mitglieder der Finanzrevisionskommission
  - 8 • die Mitglieder der Schlichtungskommission
  - 9 • die Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag
  - 10 • die Vertreter/innen für den Landesrat
- 11 2. Wahlberechtigt sind die Delegierten zum 4. Stadtparteitag der Partei DIE LINKE. Leipzig.
- 12 3. Die Aufstellung der Kandidierendenliste wird von der Tagungsleitung geleitet. Alle Delegierten haben das  
13 Recht, Vorschläge zu unterbreiten oder sich selbst als Kandidierende vorzuschlagen.
- 14 4. Zur Wahl können auch Gäste vorgeschlagen werden, wenn sie Mitglied der Partei DIE LINKE. sind und dem  
15 Stadtverband Leipzig angehören.
- 16 5. Wenn Mitglieder der Wahlkommission selbst zur Wahl stehen, scheiden sie aus der Wahlkommission aus.  
17 Für ausgeschiedene Mitglieder ist für den Fall des Unterschreitens einer Mindestzahl von sieben Mitgliedern  
18 der Wahlkommission umgehend durch den Stadtparteitag nachzuwählen.
- 19 6. Die Delegierten haben das Recht, Fragen an die Kandidierenden zu stellen, die Kandidierendenvorschläge  
20 zu unterstützen und Einwände zu erheben.
- 21 7. Bei Abwesenheit von Kandidierenden können Fragen zur Person durch eine Person des Vertrauens  
22 beantwortet werden.
- 23 8. Zur Realisierung der Geschlechterquotierung ist zunächst ein erster Wahlgang für ausschließlich  
24 Kandidatinnen durchzuführen. In einem zweiten allgemeinen Wahlgang mit weiblichen und männlichen  
25 Kandidierenden werden dann die restlichen Mandate vergeben. Als gewählt gelten die Kandidierenden mit  
26 den meisten Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist dann eine Stichwahl notwendig, wenn es um den jeweils  
27 letzten zu vergebenden Platz geht. Für die Wahl zum Stadtvorstand gilt eine Jugendquote, welche zwei  
28 Mitglieder umfasst. Für die Delegiertenwahlen für Landes- und Bundesparteitag gilt eine Jugendquote von 20  
29 %. Jugendliche in diesem Sinne sind Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Innerhalb  
30 dieser Jugendquote muss die Geschlechterquotierung eingehalten werden.
- 31 9. Die Delegierten verfügen bei jeder Wahl über so viele Stimmen, wie zu vergebende Plätze vorhanden sind.  
32 Es müssen nicht alle Stimmen ausgeschöpft werden.
- 33 10. Bei der Wahl der/des Vorsitzenden gilt die/derjenige als gewählt, die/der mehr als 50 Prozent der  
34 Stimmen der anwesenden Delegierten erhält. Sollte im ersten Wahlgang keine/r die absolute Mehrheit  
35 erhalten, gehen die beiden bestplatzierten Kandidat/innen in einen zweiten Wahlgang, bei dem der/die  
36 Kandidat/in mit den meisten Stimmen gewählt ist. Bei Stimmengleichheit finden weitere Wahlgänge statt.  
37 Die Wahl der Stellvertreter/innen und des/der Schatzmeister/in erfolgt nach dem gleichen Verfahren.
- 38 11. Die Wahl wird durch die vom Stadtparteitag gewählte Wahlkommission geleitet. Über jede durchgeführte  
39 Wahl ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen, das vom Wahlleiter/Wahlleiterin und zwei Mitgliedern der  
40 Wahlkommission und einem Vertreter der Versammlungsleitung zu unterzeichnen und in geeigneter Form zu  
41 veröffentlichen ist.

## **Antrag A.1**

Antragsteller: DIE LINKE. Leipzig Stadtvorstand

# **Satzungskommission**

Beschluss:

„Der Stadtvorstand wird beauftragt, in seiner Sitzung im Januar 2015 eine Satzungskommission zu berufen, die zwischen fünf bis sieben Mitglieder umfasst. Im Mitteilungsblatt Dezember erfolgt ein Aufruf mit der Bitte, dass sich alle an der Mitarbeit in der Satzungskommission interessierten Mitglieder bis zum 8. Januar 2015 in der Geschäftsstelle melden. Die Satzungskommission legt in Abstimmung mit dem Stadtvorstand der 3. Tagung des 4. Stadtparteitages Änderungsvorschläge für die Satzung zur Beschlussfassung vor.“

### **Begründung:**

Die derzeit gültige Satzung des Stadtverbandes wurde auf der 1. Tagung des 1. Stadtparteitages der Partei DIE LINKE. Leipzig am 22. September 2007 beschlossen. Seit diesem Zeitpunkt haben sich verschiedene parteiinterne Entwicklungen vollzogen, denen mit einer Überarbeitung der Satzung Rechnung getragen werden sollte. Dazu zählt auch, dass die bis zum 31.12. 2009 gültigen Sonderregelungen (siehe Abschnitt X. Übergangsregelungen), die mit dem Parteineubildungsprozess in die Satzung aufgenommen wurden, gestrichen werden.



## Antrag A.2

# TTIP stoppen!

Der Parteitag möge beschließen:

DIE LINKE. Leipzig unterstützt alle zivilgesellschaftlichen Initiativen und Bewegungen gegen die Freihandelsabkommen TTIP, CETA und TiSA. Insbesondere stellen wir uns hinter die Forderungen:

- 1) **Dass die Verhandlungen sofort beendet werden**
- 2) **Die Verhandlungsdokumente bei Handels- und Investitionsabkommen umgehend offenzulegen**
- 3) **Keine Sonderklagerechte für Konzerne**
- 4) **Die Handels- und Investitionspolitik der EU muss gemeinwohlorientiert sein und den Umweltschutz ausreichend berücksichtigen.**

### Begründung:

#### 1. Kein demokratisches Mandat

Der Europäische Rat hat die EU-Kommission dazu mandatiert, mit den USA ein Gesamtpaket auszuhandeln. Dabei kommen fast alle Wirtschaftsbereiche auf den Tisch. Wirtschaftslobbyisten wurde ein erheblicher Einfluss auf die Verhandlungen zugestanden, der Großteil der zu berücksichtigenden Expertisen wird von ihnen erstellt.

Die Verhandlungen werden geheim geführt, die Positionen der EU-Kommission erfuh die Öffentlichkeit nur, weil diese Ergebnisse geleakt wurden. Nun sollen zügig Fakten geschaffen werden, 2015 sollen die Verhandlungen abgeschlossen sein.

#### 2. Falsche Versprechungen

Durch das Handelsabkommen sollen Millionen neuer Jobs geschaffen werden, durch ein gesteigertes Wirtschaftswachstum wird den Menschen ein Einkommenszuwachs von bis zu 545 EURO pro vier Personen Haushalt vorgegaukelt. Schaut man aber genau hin, so wird der Einkommenszuwachs für das Jahr 2027 (!!!) errechnet. So betrachtet, fällt der Zuwachs geradezu lächerlich gering aus.

#### 3. Sonder-Klagerechte für Konzerne

Ausländische Investoren sollen, wenn Gesetzesänderungen ihre Investitionen oder Gewinnerwartungen einschränken, vor Schiedsstellen gegen den Staat klagen können. Während hingegen inländische Unternehmen in solchen Fällen den allgemeinen Klageweg bestreiten müssen. Internationale Investoren bekommen also Sonder-Klagerechte in einem zweiten, völlig intransparenten Rechtssystem. In diesem System entscheiden keine ordentlichen Gerichte, sondern private, hochbezahlte Juristen. Unabhängigkeit, Rechenschaftspflichten oder Revisionsmöglichkeiten gibt es nicht. Die Zahl solcher Schiedsverfahren steigt weltweit und oft geht es um milliarden schwere Entschädigungsforderungen, die dann vom Steuerzahler zu begleichen sind.

#### 4. öffentliches Beschaffungswesen

Werden von Gemeinden, Landkreise oder Bundesländer Aufträge vor Ort vergeben, etwa um die regionale Wirtschaft anzukurbeln oder um unnötige Transportwege zu verhindern, diskriminieren sie entfernte Anbieter – in einer Freihandelszone ist das verboten. Im Rahmen der Verhandlungen mit den USA drängt die EU auf eine sehr weitreichende Liberalisierung des

## **Antrag A.2**

öffentlichen Beschaffungswesens. Die eigene Region gezielt zu stärken oder soziale und ökologische Ziele zu berücksichtigen wird damit weitgehend unmöglich gemacht. Dies könnte auch als Einfallstor dienen, um die Wasserversorgung, selbst in den USA noch überwiegend in kommunaler Hand, zu privatisieren.

### **5. Finanzdienstleistungen**

Bei den Verhandlungen wurde nicht auf die Krisenursache der Finanzkrise reagiert. Es steht zu befürchten, dass durch das Handelsabkommen eine weitere Deregulierung der Finanzmärkte Vorschub geleistet wird. Die bisher kaum wahrnehmbaren Regulierungen aufgrund der Erkenntnisse aus der Finanzkrise stehen damit wieder zur Disposition.

### **6. Patent- und Urheberrecht**

Wir erinnern uns noch an das ACTA – Abkommen, durch das versucht werden sollte, aus der Weiterleitung eines Zeitungsartikels eine Urheberrechtsverletzung zu machen. Ein massiver Protest der Bevölkerung verhinderte, dass die Bundesrepublik das Abkommen ratifizierte. Nun setzt die US-Unterhaltungsindustrie und die US-Geheimdienste alles daran, dass Urheberrechte über das Freihandelsabkommen so restriktiv wie nur möglich gehandhabt werden. Dies betrifft nicht nur geistiges Eigentum, sondern auch die Patente an Saatgut und Erbgut. Monsanto, Google, Amazon usw. werden sich freuen.

### **7. Verbraucher und Umweltschutz**

Das Vorsorgeprinzip im Verbraucher- und Umweltschutz wird ausgehebelt. Damit konnte eine gefährliche Technologie (z.B. Fracking) verhindert werden, weil Folgeschäden der Technologie nicht ganz ausgeschlossen werden konnten. Nach dem Verhandlungsstand von TTIP muss alles erlaubt werden, gegen dessen Schädlichkeit es keinen gesicherten wissenschaftlichen Erkenntnissen gibt. Damit wird der Gen-Technologie, Fracking usw. Tür und Tor geöffnet, Gen-Food Standard in den Regalen der Supermärkte.

### **8. Zusammenfassung**

TTIP ist eine Art Kuhhandel, die EU bietet an, das Einfuhrverbot von Genfleisch zu streichen, die USA schwächt im Gegenzug die Zulassungskontrollen für europäische Medikamente ab. In der Praxis führt dies zu einer Abwärtsspirale der Standards. Im Geltungsbereich des Freihandelsabkommens gilt dann irgendwann immer der Standard des Landes mit dem niedrigsten Standard.

TTIP ist ein Kniefall vor den Großkonzernen. Ihnen wird eine umfassende Freiheit im Handeln gewährt, soziale und ökologische Themen sowie die demokratisch zustande gekommene Entscheidungen/Regelungen/Gesetze treten vollends hinter dem Profit der Konzerne zurück. Die demokratische Ordnung wird demontiert, politische Entscheidungsträger haben dann nichts mehr zu entscheiden, da Entscheidungen, Regelungen und Gesetze jederzeit durch die Konzerne über ein Schiedsverfahren zurückgeholt werden können. Den durch die Entscheidung/Regelung/Gesetz entgangener Gewinn des Konzerns (meist in Milliardenhöhe) zahlen dann die Steuerzahler des betreffenden Landes. Die Schiedsgerichte werden dabei von den Konzernen eingerichtet, meistens handelt es sich dabei um große amerikanische Anwaltskanzleien (übrigens die Hauptsponsoren von Obamas Wahlkampf). Die Verhandlungen sind nicht öffentlich und bindend, Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht und eine Revisionsmöglichkeit gibt es nicht.

## Antrag A.2

### Beispiel:

#### *Pharmakonzern versucht kanadische Gesetze zu ändern*

Auch wenn im folgenden Fall noch keine Entscheidung vorliegt, stellt er doch ein gutes Beispiel dar, wie Freihandelsabkommen nationale Gerichte und Regierungen unter Druck setzen können. Es handelt sich um die Klage des amerikanischen Pharmariesen Eli Lilly gegen Kanada. Dazu wurde das nordamerikanische Freihandelsabkommen (NAFTA) bemüht, in dem in Kapitel 11 ein Investitionsschutz verankert ist.

Der Konzern forderte 500 Mio. Dollar vom kanadischen Staat, da Gerichte des Landes Patente der Medikamente Straterra (gegen ADHS) und Zyprexa (gegen Schizophrenie) für ungültig erklärt hatten. Dies geschah, weil der im Patent versprochene Nutzen nicht nachgewiesen wurde. Insbesondere die wissenschaftliche Aussagekraft der durchgeführten Studien wurde angezweifelt, nachdem Klage von einem konkurrierenden Generikahersteller eingereicht wurde. (Nach kanadischem Recht muss für die Erteilung eines Patentbesitzes jedoch dieser versprochene Nutzen vorhanden sein.) Nach Meinung des Konzerns stellt die Regierung unvernünftige hohe Anforderungen an die wissenschaftlichen Studien und er äußerte sich wie folgt:

“The promise doctrine not only contravenes Canada’s treaty obligations, it is also discriminatory, arbitrary, unpredictable and remarkably subjective”

Dieser Fall zeigt deutlich, dass Urteile eines nationalen Gerichts durch ein demokratisch in keinster Weise legitimes Schiedsgericht, das im Zuge des Freihandelsabkommens eingesetzt wird, in Frage gestellt werden können. Gerichte sind jedoch im Allgemeinen unabhängig und die kanadische Regierung hat prinzipiell gar keine Möglichkeit, die Rechtsprechung zu beeinflussen (möchte sie zukünftigen Klagen und Strafen entgegen), außer das entsprechende Patentgesetz zu ändern. Daher gehen auch viele Beobachter davon aus, dass das Hauptziel von Eli Lilly nicht das Erlangen der Entschädigungssumme ist, sondern eine Änderung der kanadischen Gesetze. Dabei unterscheiden sich die kanadischen Patentgesetze nicht essenziell von denen anderer Staaten. Außerdem stellt sich die Frage, ob Staaten nicht das Recht haben, “Nützlichkeit” eines Medikamentes nach eigenem Ermessen zu definieren.

**TTIP, TiSA und CETA müssen verhindert werden, sie sind der letzte Schritt, der die EU von einer Demokratie in eine Diktatur der Konzerne führt, ein Zurück gibt es danach nicht mehr.**